



Protokoll Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

Aktenzahl: SI-2024-1304-00020
Sitzung: Gemeinderat ab 2020
Nr: 007
Datum: 21.11.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. Alois Sekli
Tel: 03182/820414
Mail: gde@allerheiligen-wildon.at

Protokoll

Der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2024

Ort: Gemeindeamt - Sitzungssaal

Zeit: 19:00 Uhr.

Anwesend sind:

Funktion	Partei	Mandatar
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johanna Böhm
Kassier/Finanzreferent	ÖVP	Mst. Alois Feirer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Jürgen Grillitsch
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Markus Anton Hammer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Herbert Jagersbacher M.B.A.
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Josef Johannes Kowald
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Monika Obendrauf
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Manfred Predl
Bürgermeister	ÖVP	Christian Sekli
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Thomas Vinzenz Stradner
1. Vizebürgermeister	ÖVP	Theresia Irmgard Wiedner
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johann Zirngast
Gemeinderatsmitglied	DIE GRÜNEN	Alexander Winter-Reiter

Entschuldigt waren:

Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Andreas Kurzmann
----------------------	-----	------------------

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:

Alois Sekli

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderat mit der Einladung vom 14.11.2024 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Fragestunde
6. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung des Volksschul-, Kindergarten- und Kinderkrippenausschusses
7. Voranschlag 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Allerheiligen bei Wildon
8. Voranschlag 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Feiting
9. Untervoranschlag 2025 der Volksschule Allerheiligen bei Wildon
10. Auszahlung des Jagdpachtes
11. Verkaufsangebot für die Grundstücke 135/1 und 136/1, KG Feiting - nicht öffentlich
12. KEM Stiefingtal: Bonusmaßnahmen
13. Bau-Übertragungsverordnung 2025 Neuerlassung
14. Annahme Förderungsvertrag KPC
15. Styria vitalis Zusammenarbeit 2025
16. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.05 und der 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.16, „Umspannwerk Feiting“
17. Beratung und Endbeschlussfassung über die 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.05 „Umspannwerk Feiting“
18. Beratung und Endbeschlussfassung über die 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.16 „Umspannwerk Feiting“
19. Abgabenschuldner: Beratung - nicht öffentlich
20. Allfälliges

Verlauf der Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Christian Sekli eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und konnte die Beschlussfähigkeit feststellen.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt.

3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll wurde einstimmig beschlossen.

4. Bericht des Bürgermeisters

29.09.	Nationalratswahl Erntedankfest Pfarre Allerheiligen <u>b.W.</u> Oktoberfest der FF-Allerheiligen <u>b.W.</u>	06.11.	3. Klasse im Gemeindeamt
02.10.	Baurechtsverwaltung Informationsgespräch	06.11.	Laternenfest Kindergarten
06.10.	Geburtstagsfeier Waltraud <u>Czuser</u>	07.11.	Laternenfest Kindergarten
09.10.	Geburtstagsfeier Helmut Fuchs	13.11.	Leader Steuerungsgruppensitzung
11.10.	Überreichung Energieschlaumeier	14.11.	Bürgermeisterversammlung <u>Leibnitzerfeld</u>
12.10.	Oktoberfest mit Musikverein in Wien	15.11.	ESV-Jahreshauptversammlung
12.10.	Ausgabe Baumaktion Südsteiermark	18.11.	Ausschusssitzung VS, KIGA und KIKRI
14.10.	Sitzung Wahlkommission Sitzung Bau- und Raumordnungsausschuss	21.11.	<u>Donnerstark</u> Landjugend
16.10.	Gemeindekonferenz, Leibnitz		
17.10.	Baurechtsverwaltung Pilotprojekt Ausgabe Naschhecke – Sträucher – Projekt KLAR		
19.10.	Schulinformationsmesse Leibnitz Steirische Gemeindegipfel		
21.10.	Informationstag Kindergemeinderat Volksschule		
22.10.	Regionalversammlung		
26.10.	Genusswanderung Frauenbewegung		
28.10.	Wasserrechtliche Genehmigung AWV <u>Grazerfeld</u>		
29.10.	Ortsteilgespräch <u>Nierath</u>		
30.10.	Ortsteilgespräch <u>Pichla</u>		

5. Fragestunde

a) GR Winter-Reiter: Gibt es schon neue Entwicklungen zum Projekt Hundewiese
Bgm. Sekli: Es gab Gespräche mit den Betreibern und diese werden im Frühjahr fortgesetzt.

b) GR Jagersbacher: Danke für die Wegsanierung in Schwasdorf, aber die Qualität der Arbeiten ist nicht optimal

Bgm. Sekli: Das Problem ist bekannt und wurde an die Possehl weitergeleitet.

6. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung des Volksschul-, Kindergarten- und Kinderkrippenausschusses

Das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung des Volksschul-, Kindergarten- und Kinderkrippenausschusses wurde einstimmig beschlossen.

7. Voranschlag 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Allerheiligen bei Wildon

Der Voranschlag der FF Allerheiligen wurde vom Bürgermeister präsentiert. Die Transferzahlung an die Feuerwehren erhöht sich eine Änderung bzw. Erhöhung der Unfallversicherung um € 1.248 auf € 8.248. Für Vorhaben gibt es eine Kapitaltransferzahlung von € 7.000.

Beschluss: einstimmig

8. Voranschlag 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Feiting

Der Voranschlag der FF Feiting wurde vom Bürgermeister präsentiert. Die Transferzahlung an die Feuerwehren erhöht sich eine Änderung bzw. Erhöhung der Unfallversicherung um € 1.008 auf € 8.008. Für Vorhaben gibt es eine Kapitaltransferzahlung von € 8.000.

Beschluss: einstimmig

9. Untervoranschlag 2025 der Volksschule Allerheiligen bei Wildon

Bgm. Sekli präsentierte den Untervoranschlag 2025 der Volksschule Allerheiligen. Der Schulaufwand beträgt € 284.900,00. Die Marktgemeinde Heiligenkreuz a. W. als eingeschulte Gemeinde hat einen Schulbeitrag von € 3.843,87 zu leisten. Der Gastschulbeitrag pro Kind beträgt € 2.289,25. Im Schuljahr 2025/26 besuchen 93 Kinder die Volksschule. Bgm. Sekli stellte den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: einstimmig

10. Auszahlung des Jagdpachtes

Bgm. Sekli stellt den Antrag den Jagdpacht von 22.11. bis 20.12.2024 auszubezahlen. Grundbesitzer können sich in dieser Zeit den zustehenden Betrag bar im Gemeindeamt auszahlen lassen bzw. mit einem schriftlichen Antrag das Geld überweisen lassen. Die Grundbesitzer erhalten € 2,36 je ha.

Beschluss: einstimmig

11. Verkaufsangebot für die Grundstücke 135/1 und 136/1, KG Feiting - nicht öffentlich

12. KEM Stiefingtal: Bonusmaßnahmen

Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon beabsichtigt als Teil der *Klima Energie Modelregion* (KEM) Stiefingtal folgende Bonusmaßnahme 2025 vorzunehmen: Installation einer PV-Anlage beim Bauhof. Der Eigenanteil für weitere Teilnahme am KEM für drei Jahre beträgt € 897,27. Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: einstimmig

13. Bau-Übertragungsverordnung 2025 – Neuerlassung

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 40 Abs. 5 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wird der Antrag an die Steiermärkisch Landesregierung gestellt, die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend gewerblich Betriebsanlagen auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen.

Die Übertragung soll umfassen:

- 1. Die Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung gemäß § 19 und § 20 des Steiermärkische Baugesetzes – Stmk. BauG sowie die Behandlung von Mitteilungen von meldepflichtigen Vorhabe gemäß § 21 Stmk. BauG,*
- 2. die Angelegenheiten der Baudurchführung und Bauaufsicht sowie*
- 3. die baupolizeilichen Maßnahmen.*

Von der Übertragung ausgenommen sind die Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und 6, § 11 Abs. 4 und § 18 Stmk. BauG.

Die Übertragung gilt für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist.

Besteht eine Betriebsanlage aus mehreren baulichen Anlagen, so gilt die Übertragung auch für all baulichen Anlagen, die mit der gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage in einen funktionalen Zusammenhang stehen.

Bei einer Mischnutzung gilt die Übertragung nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegen, gewerblichen Zwecken dienen. Die überwiegende Zweckwidmung ist anhand der beabsichtigte Nutzflächen, bei gleichen Nutzflächen anhand der Kubaturen, zu beurteilen.“

Beschluss: einstimmig

14. Annahme Förderungsvertrag KPC

Bgm. Sekli stellt den Antrag folgenden Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, anzunehmen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, GKZ 61001, Nr. 240, 8412 Allerheiligen bei Wildon.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C206100, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 4 Langfeld-Schwasdorf-Feiting-Pesendorf
Funktionsfähigkeitsfrist	30.09.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 22.05.2024 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 28.05.2024 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	13,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	500.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Beschluss: einstimmig

15. Styria vitalis Zusammenarbeit 2025

Bgm. Sekli stellt den Antrag die Zusammenarbeit mit Styria Vitalis im Jahre 2025 fortzusetzen auf Basis der Kooperation 1 mit einem Stundensatz von € 99,--.

Beschluss: einstimmig

16. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.05 und der 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.16, „Umspannwerk Feiting“

Die gegenständlichen Änderungsverfahren ÖEK 4.5 und FWP 4.16 Umspannwerk Feiting sollen im Vereinfachten Verfahren gemäß §24a und §39 StROG 2010 idgF durchgeführt werden. Der Bürgermeister der Allerheiligen bei Wildon hat die Auflage verfügt und die Auflagefrist vom **26.08.2024** bis **21.10.2024** festgelegt.

Im Rahmen der beiden Änderungsverfahren sollen Teilflächen der Grundstücke 951/2 und 936/5 (neues Grundstück 951/4 gemäß Teilungsentwurf) KG 66405 Feiting als Östliche Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) festgelegt. Teilflächen der Grundstücke 930, 937/1, 937/2, 939/1, 942/3, 951/2, 952/1, 953/1, 954, 956 und 971 KG 66405 Feiting (neues Grundstück 687/1 gemäß Teilungsentwurf) werden als Verkehrsfläche festgelegt. Gleichzeitig erfolgen die erforderlichen Anpassungen im Örtlichen Entwicklungsplan.

Während der Auflagefrist sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Mag. Gernot Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 04.10.2024 zu GZ: ABT13-284898/2024-5

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Bebauungsplanentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:

- 1.1 In den Unterlagen (Wortlaut u. Erläuterungen) zum ÖEK u. FWP ist die Bezeichnung „Umspannwerk“ zu ergänzen. Die Bezeichnungen lauten wie folgt: ÖEK: „Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgungsanlage – Umspannwerk“ bzw. im FWP: „Sondernutzung im Freiland für Energieversorgungsanlage (eva) – Umspannwerk“

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Auf dem verfahrensgegenständlichen Areal befindet sich im südlichen Bereich eine Pumpstation der Adria-Wien-Pipeline (OMV) und im nördlichen Bereich das Umspannwerk Feiting, welches von der Energie Steiermark versorgt wird. Aufgrund dieser kombinierten Nutzung wurde der gemäß Planzeichenverordnung vorgegebene Überbegriff der „Energieerzeugung“ (eva) für die Nutzungsfestlegung der Örtlichen Eignungszone (ÖEP) und der Sondernutzung im Freiland (FWP) in den Verordnungen und Plandarstellungen gewählt.

Die Vergrößerung dieser Ausweisung erfolgt zwar aufgrund des erforderlichen Ausbaus des Umspannwerkes ändert aber nicht die kombinierte Nutzung. Die empfohlene Bezeichnung eine Zusatzwidmung „Umspannwerk“ wird daher als nicht sinnvoll erachtet, da sie den tatsächlichen Nutzungen nicht entspricht. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Zusatzwidmungen nicht zwingend vorgenommen werden müssen.

Zur eindeutigen Klarstellung der Nutzung werden jedoch in beiden Planwerken die Versorgungsanlagen gemäß Planzeichenverordnung als „P“ für die Pumpstation und als „U“ für das Umspannwerk ersichtlich gemacht und in den Erläuterungsberichten ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und der Einwendung nicht stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

1.2 Im FWP-Soll-Planausschnitt fehlen die entsprechenden Kotierungen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Für die neu ausgewiesene Grundstücksfläche (neuvermessenes Gst. 951/4) und den östlichen Bereich von Gst. 936/5 wurde bereits eine grundbücherliche Teilung durchgeführt und wird diese dem Änderungsverfahren als aktuelle DKM Grundlage zugrunde gelegt. Eine ergänzende Kotierung ist daher nicht erforderlich.

Für den westlichen Bereich (Pichlaweg) liegt noch keine grundbücherliche Teilung vor und werden die geforderten Kotierungen ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung teilweise stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und der Einwendung teilweise stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Baubezirksleitung
Südweststeiermark – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Ing. Mag.
Wolfgang Neubauer, Marburgerstraße 75, 8435 Wagna, mit Schreiben vom
15.10.2024 zu GZ ABT16-292328/2024-3
Es besteht seitens des Naturschutzes kein Einwand.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Bundesministerium für Finanzen, Siegfried Pieler MA, Denisgasse 31, 1200
Wien, mit Schreiben vom 13.09.2024 zu GZ 2024-0.614.249
Es bestehen keine für das Widmungsvorhaben relevanten Bergbauberechtigungen
und Bergbaugebiete, die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen als
Montanbehörde fallen.

Auf den vom Widmungsverfahren berührten Grundstücken 936/5 und 687/1 66405 befindet sich eine qualitativ hochwertige Kiessandlagerstätte. Der Zugang zu diesen Rohstoffen ist längerfristig zu sichern.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die von der Einwenderin angeführte Kieslagerstätte ragt im südöstlichen Randbereich teilweise in das Änderungsareal. Die betroffene Fläche liegt innerhalb der bestehenden Ausweisung im Bereich der Erdölpumpstation, wofür keine Neuausweisung vorgenommen wird. Es handelt sich hierbei somit um einen Rechtsbestand mit einem sehr hohen öffentlichen Interesse, der jedenfalls beizubehalten ist. Die Restfläche dieser Kiessandlagerstätte liegt im Freiland und ist der Zugang für eine bedarfsorientierte Nutzung auch weiterhin gegeben.

Da kein Einwand besteht, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Bundesdenkmalamt, Mag. Karin Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 02.09.2024 zu GZ 2024-0.618.108

Es wird auf das Denkmalverzeichnis verwiesen und auf die Berücksichtigung der schützenswerten Bereiche im Umfeld von denkmalgeschützten Objekten hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine Prüfung der Denkmäler oder schützenswerte Bereiche gemäß dem Denkmalverzeichnis wurde vorgenommen und liegen keine dem Denkmalschutz unterliegenden Objekte oder Bereiche vor.

Da kein Einwand besteht, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Robert List, Kleinfetting 9, 8412 Feiting, elektronisch gefertigt am 17.10.2024

Eine Änderung an der bestehenden Dienstbarkeit über das Grundstück 936 ist nur vorstellbar, wenn die Energienetze Steiermark sich und ihre Rechtsnachfolgerin verpflichten, eine ca. 5 M breite Hecke i.S. §4 Z3 des Gesetzes vom 20.04.1982 über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen idgF entlang der Grundstücksgrenze 951/4 und der Wegeparzelle 1190/2 dauerhaft zu erhalten. Dies wurde seitens der Energienetze Steiermark jedoch abgelehnt, weshalb sich eine dementsprechende Unterstützung bei der Verpflanzung sowie eine faire Entschädigung für den Wertverlust der Ackerfläche erwartet wird, sollte der Einwender eine derartige Hecke anlegen und erhalten müssen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Regelung privatrechtlicher Vereinbarungen ist nicht Gegenstand dieser Raumordnungsverfahren und sind die vom Einwender erhobenen Forderungen auf privat- bzw. zivilrechtlichem Weg einzufordern.

Im Zuge der ggst. Änderungsverfahren war lediglich zu prüfen, ob die für die Ausweisung bzw. die Nutzung erforderlichen Erschließungen gegeben sind oder deren Herstellung zu erwarten ist. Durch die bestehende Zufahrt vom Pichlaweg und vom Winkelbauerweg und der geplanten Zufahrt gemäß der Neuvermessung von

Gst. 951/4, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen und sind allfällige weitere Nachweise im Zuge von Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

Hinsichtlich der vom Einwender erhobenen Forderung zur Errichtung einer Hecke entlang des neu vermessenen Grundstückes 951/4 und der Wegparzelle 1190/2 ist festzustellen, dass weder von der bestehenden, noch von der Erweiterung der Sondernutzungsausweisung Emissionen zu erwarten sind, die diese Bepflanzungsmaßnahmen zum Schutz angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich machen würde. Ein diesbezüglicher Nachweis eines Sachverständigen wurde vom Einwender nicht erbracht. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind daher keine dahingehenden Vorschriften oder Festlegungen vorzunehmen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und der Einwendung nicht stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Beratung und Endbeschlussfassung über die 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.05 „Umspannwerk Feiting“

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner Sitzung am **21.11.2024** nachstehend beschriebene 5. Änderung (Plandarstellung und Wortlaut) im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 endgültig vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

- 1) Das neu vermessene Grundstück 951/4 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 2.711 m², wird als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung (eva) festgelegt.
- 2) Die bestehende Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung (eva) auf dem Grundstück 936/5 KG 66405 Feiting wird an die neuen Grundgrenzen gemäß Teilungsentwurf angepasst.

Die Plandarstellung (Projekt-Nr. 2024/13), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Stand November 2024) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß §24a (1) StROG 2010 idF LGBl 73/2023 im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellte 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.05 „Umspannwerk Feiting“ (Projekt Nr. 2024/13, Stand November 2024), durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Beratung und Endbeschlussfassung über die 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.16 „Umspannwerk Feiting“

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner Sitzung am **21.11.2024** nachstehend beschriebene 16. Änderung (Plandarstellung und Wortlaut) im Flächenwidmungsplan 4.0 endgültig vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

- 1) Das neu vermessene Grundstück 951/4 KG 66405 Feiting (neues Gst. 951/4 gemäß Teilungsentwurf), in einem Ausmaß von ca. 2.711 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 73/2023 neu festgelegt.
- 2) Die bestehende Sondernutzungsausweisung (eva) auf dem Grundstück 936/5 KG 66405 Feiting (neues Gst. 951/4 und 936/5 gemäß Teilungsentwurf) wird an die neuen Grundgrenzen gemäß Teilungsentwurf wie folgt angepasst und im neuen Ausmaß von ca. 7.295 m² als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 73/2023 festgelegt:
 - a) Rückführung in Freiland gemäß §33 (1) StROG 2010 idF LGBl 73/2023, im Ausmaß von ca. 450 m², an der östlichen Grundstücksgrenze
 - b) Neuausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 73/2023, im Ausmaß von ca. 157 m², an der westlichen Grundstücksgrenze
- 3) Teilflächen der Grundstücke 930, 937/1, 937/2, 939/1, 942/3, 1190/2, 952/1, 953/1, 954, 956 und 971 KG 66405 Feiting (neues Gst. 687/1 gemäß Teilungsentwurf), in einem Gesamtausmaß von ca. 1.709 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 73/2023 festgelegt (teilweise Katasteranpassung).

Die Plandarstellungen (Projekt-Nr. 2024/13), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Stand November 2024) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß §39 (1) StROG 2010 idF LGBl 73/2023 im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tage in Kraft.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellte Flächenwidmungsplanänderung, VF 4.16 „Umspannwerk Feiting“ (Projekt Nr. 2024/13, Stand November 2024), durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Abgabenschuldner: Beratung – TOP nicht öffentlich

20. Allfälliges

Bgm. Christian Sekli berichtet von

- der bevorstehenden WeihnachtsArt
- der Landtagswahl
- dem am 27. Dez. stattfindenden Familienausflug
- der nächsten GR-Sitzung am 09.12. um 19:00 Uhr
- Weihnachtsfeier: 14.12. beim Buschenschank Fedl
- GR Obendrauf lädt zum Charity Lauf nach St. Georgen ein

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Christian Sekli

Die Schriftführer:

.....
GR Monika Obendrauf

.....
GR Andreas Kurzmann

.....
GR Alexander Winter